

Kurztitel

Weingesetz-Bezeichnungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 88/1997 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 111/2011

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

24.07.1999

Außerkrafttretensdatum

01.04.2011

Text**Vorgeschriebene Angaben**

§ 18. (1) Vorgeschriebene Angaben für die Etikettierung sind

1. zusammen im gleichen Sichtbereich, entweder auf dem gleichen oder auf mehreren auf demselben Behältnis aufgeklebten Etiketten oder unmittelbar auf dem Behältnis selbst anzubringen und
2. in leicht lesbaren, unverwischbaren und ausreichend großen Schriftzeichen so anzubringen, daß sie sich vom Hintergrund, auf dem sie aufgedruckt sind, sowie von allen anderen schriftlichen Angaben und Bildzeichen deutlich abheben.

(2) Die vorgeschriebenen Angaben über den Importeur (§ 7 Abs. 1) können auch außerhalb des Sichtbereichs, in dem die anderen vorgeschriebenen Angaben gemacht werden, angebracht werden.